

Teilnahmebedingungen Besonderer Teil



Kind+Jugend
The Trade Show for
Kids' First Years
16. – 19. September 2010

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Kind+Jugend 2010 wird von der Koelnmesse GmbH, 50679 Köln, Deutschland, Messeplatz 1, veranstaltet.

Sie findet von Donnerstag, dem 16.09.2010 bis Sonntag, dem 19.09.2010 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

Aufplanungsbeginn: 01. Januar 2010

Öffnungszeiten

Für Aussteller Donnerstag bis Samstag von 8:00 bis 19:00 Uhr;
Sonntag von 8:00 bis 18:00 Uhr.
Für Besucher Donnerstag bis Samstag von 9:00 bis 18:00 Uhr;
Sonntag von 9:00 bis 18:00 Uhr.

Standauf- und Abbau

Mit dem Aufbau können Sie am 12. September 2010 beginnen.
Standübergabe Koelnmesse-Service-Stand
am Mittwoch, 15. September 2010 ab 8:00 Uhr.
Der Abbau aller Stände und Exponate muss am 20. September 2010
bis 18:00 Uhr beendet sein.

2 Teilnahmeberechtigung

Als Hersteller und Importeur können Sie Ihre Produkte ausstellen, wenn sie dem Ausstellungsprogramm der Kind + Jugend entsprechen. Als Importeur bzw. Handelsvertreter müssen Sie zur Zulassung der Produkte ein Alleinvertriebsrecht für diese Produkte für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen und eine ausdrückliche Bestätigung des Herstellers vorlegen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet der Veranstalter ebenso wie über die Platzierung der Aussteller.

MitAussteller

Die Teilnahme von MitAusstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der Kind + Jugend ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen MitAussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Punkt V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

Eintritt nur für Fachbesucher.

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

Beteiligungspreis: je m² Bodenfläche EUR

bis 100 m² ab 100 m²

Bei Anmeldung bis 31.10.2009, Eingang bei Koelnmesse GmbH:

Reihenstand (1 Seite offen)	113,00 EUR/m ²	92,00 EUR/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	118,00 EUR/m ²	92,00 EUR/m ²
Kopfstand (3 Seiten offen)	120,00 EUR/m ²	92,00 EUR/m ²
Blockstand(4 Seiten offen)	122,00 EUR/m ²	92,00 EUR/m ²

Bei Anmeldung bis 31.12.2009, Eingang bei Koelnmesse GmbH:

Reihenstand (1 Seite offen)	119,00 EUR/m ²	98,00 EUR/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	124,00 EUR/m ²	98,00 EUR/m ²
Kopfstand (3 Seiten offen)	126,00 EUR/m ²	98,00 EUR/m ²
Blockstand(4 Seiten offen)	128,00 EUR/m ²	98,00 EUR/m ²

Bei Anmeldung ab 01.01.2010, Eingang bei Koelnmesse GmbH:

Reihenstand (1 Seite offen)	125,00 EUR/m ²	104,00 EUR/m ²
Eckstand (2 Seiten offen)	130,00 EUR/m ²	104,00 EUR/m ²
Kopfstand (3 Seiten offen)	132,00 EUR/m ²	104,00 EUR/m ²
Blockstand(4 Seiten offen)	134,00 EUR/m ²	104,00 EUR/m ²

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder Bodenbelägen ein.

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbaupzeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

Energiekosten

5,95 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 618,00 EUR. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Punkt V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 400,00 EUR erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (s. Ziffer 7).

Mediapaket

Die Aufnahme in das Mediapaket „Katalog/Internet/Matchmaking“ ist obligatorisch und kostet 249,00 EUR (s. Ziffer 7).

Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den kostenpflichtigen MwSt.-Rückerstattungs-service von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit G-VAT (Formular M.13 im Servicepaket) oder richten Sie Ihren Antrag direkt an Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt/Oder, Deutschland, Tel.: +49 228 406-1200, Fax : +49 228 406-2661, E-Mail: vorsteuervergütung@steuerliches-info-center.de, www.bzst.bund.de.

Kosten bei Nichtteilnahme

Nach Zulassung/Standbestätigung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Falle Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe von 1.000,00 EUR zu zahlen.

4 Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr mit dem Bestellformular S.10 aus dem Service-Paket (erhalten Sie mit der Standflächenbestätigung) bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Aufbauhöhe ist auf 4 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Koelnmesse versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellformulare S.01 bis S.08 sind im Service-Paket enthalten, das Ihnen mit der Standflächenbestätigung zugesandt wird. Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH. Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau-Tag

- 2 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 6 m² Größe,
- 4 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 10 m² Größe,
- 6 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
- je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m² bis zu einer Standgröße von 100 m²,
- je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m².

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standmietenrechnung. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können bei Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden (siehe Bestellformular im Koelnmesse-Service-Portal).

Benutzte, d. h. mit einem Namen versehene Ausweise können Sie einmalig und kostenlos gegen neue Ausweise umtauschen, wenn während der Veranstaltung Standpersonal ausgetauscht wird. Die Ausgabe erfolgt in den Büros des Ausstellerservice.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbauens beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standmietenrechnung.

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Kostenpflichtig erworbene nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI der Allgemeinen Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagszeugnisse, wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

7 Mediapaket (Formulare 2.10A+B, 2.30)

Die Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen ein Mediapaket heraus. Bestandteile des Mediapakets sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Print-Katalog)
- 2 Einträge im Produktgruppenverzeichnis Print-Katalog
- Eintrag im Online-Katalog mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Aufnahme und Freischaltung für Kind + Jugend Online-Matchmaking mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Freischaltung für den Kind + Jugend Online-Terminplaner
- Eintrag im Online-Wegplaner
- Eintrag und Abbildung im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen

Der Print-Katalog enthält u.a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate. Damit wird der Print-Katalog für alle Fachinteressenten zu einem wichtigen und aktuellen Nachschlagewerk, das auch nach Beendigung der Veranstaltung Bedeutung behält.

Die Aufnahme aller vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen in das Mediapaket ist obligatorisch und kostenpflichtig (249,00 EUR).

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein Bestellschein 2.10A + B vor, erfolgt die **kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung 1.10 oder 1.20.**

Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag des Katalogs aufgenommen.

Mit der Erstellung des Mediapaketes ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt.

Die praktische Durchführung der Katalogherstellung und der Anzeigenwerbung obliegt dem

Verlagshaus Meisenbach GmbH,

Franz-Ludwig-Straße 7a, 96047 Bamberg, Deutschland,

Telefon +49 951 861-190, Telefax +49 951 861-161,

E-Mail m.hofmann@meisenbach.de

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich.

Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

8 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben.

Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine **Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen** zur Verfügung.

Mit dem Formular Z.03 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.

Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

9 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe.
2. Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes.
3. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.
4. Vorführungen, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden.
5. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
6. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
7. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände besteht, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

10 Gewerbliche Schutzrechte, Patente

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

11 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Für etwaige Lücken in den Teilnahmebedingungen gilt dies entsprechend.

13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.